

§ 26. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, treten, insofern sie sich auf die Errichtung von Genossenschaften gemäß der §§ 1 bis 12 beziehen, sofort, im übrigen den 1. Juli 1908 in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körnung von Zuchtbullen betreffend, außer Wirksamkeit. Die Umwandlung der Zuchtgenossenschaften in Genossenschaften dieses Gesetzes wird durch Ausführungsverordnung geregelt, soweit sich jene nicht durch freie Vereinbarung nach § 1 umgebildet haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Mevich.

Nr. 38. Urkunde

über die Stiftung des Maria Anna-Ordens;

vom 15. Mai 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw.**

haben beschlossen, zur Auszeichnung von Frauen einen Orden zu stiften, und bestimmen darüber was folgt:

1. Zum Andenken an Unsere unvergeßliche Mutter soll der Orden

Maria Anna-Orden

genannt werden. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu.

2. Der Orden kann jeder Frau oder Jungfrau verliehen werden, welche sich im öffentlichen Dienste, im Dienst am Hofe oder im Dienste gemeinnütziger Anstalten ehrenvoll ausgezeichnet oder sich durch hervorragende Leistungen besondere Verdienste um die Förderung des Gemeinwohles erworben hat.

3. Der Orden besteht aus drei Klassen. Die erste wird mit der Krone, die zweite ohne Krone, die dritte in Gestalt eines Kreuzes (Maria Anna-Kreuz) verliehen. Auf der Vorderseite sind die Ordenszeichen mit dem Bildnis Unserer Mutter zu versehen. Sie werden an einer Schleife von hellblauem Bande, das an den Rändern von einem weißen Streifen durchzogen ist, auf der linken Brust nach dem Sidonien-Orden und vor der Carola-Medaille getragen; die Schleife darf auch ohne den Orden getragen werden.

4. Der Inhaberin des Ordens werden eine Verleihungsurkunde mit des Königs Unterschrift, von dem Ordenskanzler gegenzeichnet, und ein Abdruck der Stiftungsurkunde ausgehändigt.

5. Nach dem Tode der Inhaberin ist das Ordenszeichen an die Ordenskanzlei zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin in eine höhere Klasse des Ordens aufrückt.

6. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auf diesen Orden Anwendung.

Dresden, den 15. Mai 1906.



Friedrich August.

Dr. Viktor Otto, Ordenskanzler.

Richard von Baumann,
Ordenssekretär.